I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1287/76 DES RATES

vom 28. Mai 1976

über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, bis zum Inkrafttreten des am 26. April 1976 in Algier unterzeichneten Kooperationsabkommens, das am gleichen Tag in Algier unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie die Erklärungen im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Interimsabkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft nimmt der Präsident des Rates die Notifizierung gemäß Artikel 41 des Interimsabkommens vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN